



---

FINANZ - MANAGEMENT - CONSULTING  
F.M. CHOJKA GESELLSCHAFT M.B.H.

1030 WIEN · LANDSTRASSER HAUPTSTRASSE 100/5  
TEL.: 715 20 22 · FAX: 715 20 22-22  
E-Mail: office@f-mc.at

**FINANZ – MANAGEMENT - CONSULTING**  
**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

**Stand: Oktober 2016**

*UNTERNEHMENSBERATUNG · SANIERUNGSMANAGEMENT · UNTERNEHMENSFINANZIERUNG*

---

Gerichtsstand Wien · Handelsgericht Wien · Firmenbuch-Nr.: FN 56882a · Bank Austria Creditanstalt AG · BLZ 12000 · Kto.: 221106600/00



FINANZ - MANAGEMENT - CONSULTING  
F.M. CHVOJKA GESELLSCHAFT M.B.H.

1030 WIEN · LANDSTRASSER HAUPTSTRASSE 100/5  
TEL.: 715 20 22 · FAX: 715 20 22-22  
E-Mail: office@f-mc.at

## **1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich**

1.1. Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und der F.M. Chvojka GesmbH (im Folgenden kurz FMC genannt) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

1.3. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind ungültig, es sei denn, diese werden von FMC ausdrücklich schriftlich anerkannt.

1.4. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

## **2. Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung**

2.1. Der Umfang des konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.

2.2. FMC ist berechtigt, die ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch FMC selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.

2.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich FMC zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten bedient.

Der Auftraggeber wird diese Personen und Gesellschaften insbesondere nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch FMC anbietet.

## **3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung**

3.1. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

3.2. Der Auftraggeber wird FMC auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.

3.3. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass FMC, auch ohne dessen besondere Aufforderung, alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und FMC von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.

3.4. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit von FMC von dieser informiert werden.

## **4. Sicherung der Unabhängigkeit**

4.1. Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.

4.2. Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der beauftragten Dritten und Mitarbeiter von FMC zu verhindern. Dies gilt insbesondere für Angebote des Auftraggebers auf Anstellung bzw. der Übernahme von Aufträgen auf eigene Rechnung.

UNTERNEHMENSBERATUNG · SANIERUNGSMANAGEMENT · UNTERNEHMENSFINANZIERUNG



FINANZ - MANAGEMENT - CONSULTING  
F.M. CHOJKA GESELLSCHAFT M.B.H.

1030 WIEN · LANDSTRASSER HAUPTSTRASSE 100/5  
TEL.: 715 20 22 · FAX: 715 20 22-22  
E-Mail: office@f-mc.at

## 5. Berichterstattung / Berichtspflicht

5.1. FMC verpflichtet sich, über ihre Arbeit, die ihrer Mitarbeiter und gegebenenfalls auch die beauftragter Dritter dem Arbeitsfortschritt entsprechend dem Auftraggeber schriftlich oder mündlich Bericht zu erstatten.

5.2. Schriftliche Berichte erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit (je nach Art des Beratungsauftrages).

5.3. FMC ist bei der Leistungserbringung weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. FMC ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

## 6. Schutz des geistigen Eigentums

6.1. Die Urheberrechte an den von FMC und ihren Mitarbeitern und beauftragten Dritten erbrachten Leistungen (insbesondere Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben bei FMC. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist somit nicht berechtigt, erbrachte Leistungen ohne ausdrückliche Zustimmung von FMC zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten und/oder für Werbezwecke zu verwenden. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung der Leistungen eine Haftung von FMC – insbesondere etwa für die Richtigkeit der Leistung – gegenüber Dritten.

6.2. Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt FMC zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

## 7. Gewährleistung

7.1. FMC ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an ihrer Leistung zu beheben. FMC wird den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.

7.2. Dieser Anspruch des Auftraggebers erlischt nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

## 8. Haftung / Schadenersatz

8.1. FMC haftet dem Auftraggeber für Schäden – ausgenommen für Personenschäden – nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf von FMC beigezogene Dritte zurückgehen.

8.2. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

8.3. Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden von FMC zurückzuführen ist.

8.4. Sofern FMC Leistungen unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt FMC diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diesen Dritten halten.



FINANZ - MANAGEMENT - CONSULTING  
F.M. CHOJKA GESELLSCHAFT M.B.H.

1030 WIEN · LANDSTRASSER HAUPTSTRASSE 100/5  
TEL.: 715 20 22 · FAX: 715 20 22-22  
E-Mail: office@f-mc.at

## 9. Geheimhaltung / Datenschutz

9.1. FMC verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihr zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die FMC über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.

9.2 Nur der Auftraggeber selbst, nicht aber dessen Erfüllungsgehilfe, kann FMC schriftlich oder auch mündlich von dieser Schweigepflicht entbinden.

9.3. Weiters verpflichtet sich FMC, über den gesamten Leistungsinhalt, sowie sämtliche Informationen und Umstände, die FMC im Zusammenhang mit der Leistungserstellung zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

9.4. FMC ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen sich FMC bedient, entbunden. FMC hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für den eigenen Verstoß.

9.5. Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.

9.6. FMC ist berechtigt, die anvertrauten personenbezogenen Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet FMC Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

9.7. FMC darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit, Dritten nur mit der schriftlichen oder mündlichen Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

9.8. Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen, Programme etc.), das FMC überlassen wurde, sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten, werden dem Auftraggeber über Aufforderung zurückgegeben.

## 10. Honorar

10.1. Nach erbrachter Leistung erhält FMC ein Honorar gemäß der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und FMC. FMC ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu legen und dem jeweiligen Fortschritt entsprechende Akonti zu verlangen. Das Honorar ist jeweils mit Rechnungslegung durch FMC fällig.

10.2. FMC wird jeweils eine zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung mit allen gesetzlich erforderlichen Merkmalen ausstellen.

10.3. Bei FMC anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen.

10.4. Unterbleibt die Ausführung der vereinbarten Leistung aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch FMC, so behält FMC den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für die gesamte Leistung zu erwarten gewesen wäre, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen sind mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die FMC bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, pauschaliert vereinbart.

10.5. Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist FMC von der Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.



FINANZ - MANAGEMENT - CONSULTING  
F.M. CHVOJKA GESELLSCHAFT M.B.H.

1030 WIEN · LANDSTRASSER HAUPTSTRASSE 100/5  
TEL.: 715 20 22 · FAX: 715 20 22-22  
E-Mail: office@f-mc.at

10.6. FMC kann die Fertigstellung der beauftragten Leistung von der vollen Befriedigung ihrer Honoraransprüche abhängig machen. Die Beanstandung der Arbeiten von FMC berechtigt, außer bei offenkundigen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung, der FMC zustehenden Honorare.

#### 11. Honorarhöhe

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, richtet sich die Höhe des Honorars nach dem zur Zeit der Erstellung der Honorarnote geltenden FMC Honorartarifs.

#### 12. Elektronische Rechnungslegung

FMC ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch FMC ausdrücklich einverstanden.

#### 13. Sonstiges

13.1. FMC hat neben der angemessenen Honorarforderung auch Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. FMC kann entsprechende Vorschüsse verlangen und die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung ihrer Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§471 ABGB, 369 HGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet FMC im Falle leichter Fahrlässigkeit nicht, bei grober Fahrlässigkeit nur bis zur Höhe der noch offenen Forderung. Bei Vereinbarung von Teilleistungen und Teilhonorierung kann die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden.

13.2. Eine Beanstandung der Arbeiten von FMC berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, den Auftraggeber nicht zur Zurückhaltung der, FMC zustehenden, Vergütungen.

13.3 Eine Aufrechnung gegen Forderungen der FMC ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13.4. FMC wird auf Verlangen und auf Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herausgeben, die FMC aus Anlass ihrer Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den

Schriftwechsel zwischen FMC und dem Auftraggeber und für Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt. Die FMC ist berechtigt, von den an den Auftraggeber zu übergebenden Unterlagen, Abschriften oder Fotokopien anzufertigen.

13.5. FMC bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages übergebenen und von FMC selbst angefertigten Unterlagen sowie den, über den Auftrag geführten Schriftwechsel, nach den Vorschriften des Handelsrechtes, über die gesetzliche Aufbewahrungspflicht auf.

13.6. FMC ist berechtigt, das Beratungsprojekt und den Auftraggeber in ihre Referenzliste aufzunehmen.



FINANZ - MANAGEMENT - CONSULTING  
F.M. CHOJKA GESELLSCHAFT M.B.H.

1030 WIEN · LANDSTRASSER HAUPTSTRASSE 100/5  
TEL.: 715 20 22 · FAX: 715 20 22-22  
E-Mail: office@f-mc.at

#### 14. Dauer des Vertrages

14.1. Der Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts.

14.2. Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,

- wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt, oder
- wenn ein Vertragspartner nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät, oder
- wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Vertragspartners, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren von FMC weder Vorauszahlungen noch vor Leistung von FMC eine taugliche Sicherheit leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse dem anderen Vertragspartner bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

#### 15. Schlussbestimmungen

15.1. Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

15.2. Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

15.3. Auf diesen Vertrag ist ausschließlich materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar, sofern nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart wurde. Erfüllungsort ist Wien. Für Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien zuständig.

Wien, im Oktober 2016